



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Mai 2016
GZ 301.000/002-2B1/16

Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgebührengesetz u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 29. April 2016, GZ. BMF-071001/0009-1/5/2016, übermittelten Entwürfe von Novellen zum Rundfunkgebührengesetz, zur Fernmeldegebührenordnung und zum Fernmeldegebührengesetz und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf gehen aufgrund der geplanten Neuregelung von einem Zuwachs von bis zu 3.000 Befreiungen pro Jahr aus. Dies bedeute einen jährlichen Einnahmenausfall beim Bund (Mindereinnahmen in UG 15) von bis zu 117.000 EUR und bei den Ländern in den jeweiligen Landesbudgets in Summe von bis zu 125.000 EUR.

Der RH vermisst eine nachvollziehbare Herleitung der Anzahl der geschätzten zusätzlichen Befreiungen sowie der daraus resultierenden Mindereinnahmen.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Der Vollständigkeit halber verweist der RH auch auf die mit Schreiben des BMVIT vom 26. April 2016, GZ BMVIT-630.081/0004-II/Stabst.IKI/2016, übermittelten Entwürfe von Novellen zum Fernsprechentgeltzuschussgesetz (FeZG) und zur Fernsprechentgeltzuschussverordnung, da die einschlägigen Normen auf demselben Änderungsbedarf fußen (neue Anrechnungsregelungen von Einkünften bei bestimmtem Pflegebedarf, Schaffung neuer Abzugsmöglichkeiten von Ausgaben bei Vorliegen von dem Hauptmietzins vergleichbaren mieterschützenden Gesetzen und Gewährung eines als Wohnaufwand anrechenbaren Pauschalbetrags vom berechneten „Haushalts-Nettoeinkommen“ zur Erreichung der Beitragsgrenze für Zuschussleistungen) und damit dieselbe Personengruppe betreffen. Die diesem Begutachtungsentwurf angeschlossenen finanziellen Erläuterungen weisen jedoch – entgegen den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf – keine Mindereinnahmen für die Gebietskörperschaften aus.



GZ 301.000/002-2B1/16

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: